

LANDESRÄTIN DANIELA WINKLER

Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landtagsdirektion
im Hause



Eisenstadt, am 21. April 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die von Frau LAbg. DI Julia Wagentristl, BSc, gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 10.3.2023, Zahl 22-1332, betreffend Verteilaktion im Kindergarten Forchtenstein beantworte ich schriftlich nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung wie folgt:

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Anlässlich des Weltfrauentages am 8. März 2023 hat eine Verteilaktion im Kindergarten Forchtenstein stattgefunden. Hier wurden vom Bürgermeister DI Dr. Alexander Rüdiger Knaak Blumensamen mit der Aufschrift "Gemeinsam aufblühen für unser Burgenland" deutlich versehen mit einem Logo der SPÖ Frauen Burgenland verteilt.

Dazu stelle ich folgende Fragen:

- 1. Im Burgenland ist die Bildungsdirektion die zuständige Schulbehörde. Gibt es bereits einen neueren Erlass zum Schulbesuch durch politische Funktionäre, als den Erlass vom 24. Mai 2019. GZ: BD7PD-2-322/2-2019?
 - a. Wenn ja, wann ist dieser Erlass herausgegeben worden?
 - b. Wenn ja, an wen wurde dieser Erlass übermittelt?
 - c. Wenn ja, haben auch Schulerhalter diesen Erlass erhalten?
- 2. Gibt es einen Erlass der zuständigen Abteilung 7 zum Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen durch politische Funktionäre?
 - a. Wenn ja, wann ist dieser Erlass herausgegeben worden?
 - b. Wenn ja, an wen wurde dieser Erlass übermittelt?
 - c. Wenn ja, haben auch die Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtungen diesen Erlass erhalten?

- d. Wenn ja, was ist der konkrete Inhalt?
- 3. Welche konkreten Regeln müssen parteipolitische Funktionäre als Schulerhalter beim Besuch von Bildungseinrichtungen beachten?
- 4. Welche konkreten Regeln müssen parteipolitische Funktionäre beim Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen beachten?
- 5. In einer schriftlichen Anfrage haben Sie selbst angegeben, dass der Schulbesuch von politischen Funktionären im Rahmen einer schulbezogenen Veranstaltung möglich ist, aber darauf zu achten ist, dass parteiliche Werbung vermieden wird. Trifft diese Aussage auch auf den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen zu?
- 6. Ist es Bürgermeistern und Gemeinderäten gestattet Kinderbetreuungseinrichtungen an Aktionstagen zu betreten und dort politische Werbung zu verteilen?
 - a. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
 - b. Wenn ja, ist eine Meldung vorgesehen?
 - i. Wenn ja, an wen?
 - ii. Wenn ja, wann muss die Meldung erfolgen?
 - iii. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - iv. Wenn ja, wird das Werbematerial begutachtet?
 - c. Wenn nein, gibt es konkrete Maßnahmen gegen Zuwiderhandeln?
 - i. Wenn ja, welche sind das?
 - ii. Wenn ja, wer ergreift diese?
- 7. Wussten Sie im Vorfeld über die Verteilaktion anlässlich des Weltfrauentages im Kindergarten Forchtenstein?
 - a. Wenn ja, war Ihnen das verteilte Werbematerial bekannt?
 - b. Wenn ja, haben Sie diese Aktion befürwortet?
 - c. Wenn ja, wurde diese Verteilaktion bei der zuständigen Stelle angemeldet und genehmigt?
 - d. Wenn ja, waren Sie als Bildungslandesrätin in diese Aktion eingebunden?
 - i. Wenn ja, in welcher Form?
 - e. Wenn nein, wann haben Sie von dieser Aktion erfahren?
 - f. Wenn nein, was haben Sie als Bildungslandesrätin unternommen, nachdem Sie von dieser Aktion erfahren haben?
- 8. Haben derartige Verteilaktionen auch in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen stattgefunden?
 - a. Wenn ja, in welchen?
 - b. Wenn ja, wurden diese bei der zuständigen Behörde angemeldet?
 - c. Wenn ja, wurden diese durch die Behörde genehmigt?

- d. Wenn ja, wurde das konkrete Werbematerial vorgelegt?
- 9. Haben derartige Verteilaktionen auch in anderen Bildungseinrichtungen stattgefunden?
 - a. Wenn ja, in welchen?
 - b. Wenn ja, wurden diese bei der Bildungsdirektion angemeldet?
 - c. Wenn ja, wurden diese durch die Bildungsdirektion genehmigt?
 - d. Wenn ja, wurde das konkrete Werbematerial vorgelegt?

Zu den Fragen 1, 3 und 5:

Nein, ein neuer Erlass ist bislang nicht herausgegeben worden. Die BürgermeisterInnen dürfen in ihrer Eigenschaft als VertreterInnen der schulerhaltenden Gemeinde die Schulliegenschaft betreten. Es wird wiederum darauf hingewiesen, dass der Besuch des lehrplanmäßigen Unterrichts in jedem Fall unzulässig ist.

Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die Beantwortung mit der Zahl 22 - 1227 der schriftlichen Anfrage mit der Zahl 22 - 1172 (PolitikerInnen in Schulen) verwiesen.

Zu den Fragen 2, 4 und 6:

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die in der Regel Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind, dürfen jederzeit die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in deren Wirkungsbereich besuchen. Gleiches gilt für das zuständige Mitglied des Gemeinderates, wenn diesem durch Verordnung Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Besorgung übertragen wurden und die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreffen.

Ihnen ist der Zutritt aus Gründen der Personalhoheit, der internen Organisation und deren Verantwortung im infrastrukturellen Bereich jedenfalls zu gewähren.

Die Aufgabenbereiche der Abteilung 7 beschränken sich unter anderem auf die Angelegenheiten der äußeren Organisation und der fachlichen und pädagogischen Aufsicht von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen samt der Abwicklung von Förderungen.

Zu den Fragen 7-9:

Es wurden keine Verteilaktionen im Vorfeld angemeldet oder anderwärtig angekündigt. Weiters ist uns nicht bekannt, dass Verteilaktionen innerhalb der burgenländischen Bildungseinrichtungen stattgefunden haben. Diesbezüglich sind auch keinerlei Meldungen eingelangt.

Mit besten Grüßen

Landesrätin

Mag.a (FH) Daniela Winkler